

1. Änderung zur Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse vom 17.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Um die ordnungsgemäße Sitzungsleitung zu gewährleisten, führen der Vorsitzende des Stadtrates und seine zwei Stellvertreter unter Beisein des Bürgermeisters, in seinem Verhinderungsfall eines seiner Stellvertreter/in vor jeder Stadtratssitzung eine Beratung durch.“

§ 19 Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am in Kraft.

Ort, Datum

Vorsitzender des Stadtrates